

1. am 15. November mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser zwanzig Reichsmark nicht übersteigt,
2. am 15. Mai und 15. November zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser vierzig Reichsmark nicht übersteigt.»

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1943 in Kraft.

Berlin, 20. April 1943

Der Reichsminister der Finanzen

In Vertretung
Reinhardt

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung
Pfundtner

**Dritte Verordnung über Wasser- und Bodenverbände
(Dritte Wasserverbandverordnung).**

Vom 20. April 1943.

Auf Grund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 10. Februar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 188) und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den Generalinspektor für Wasser und Energie vom 29. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 467) verordne ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern, dem Reichswirtschaftsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft folgendes:

Die Aufsicht über den Ruhrtalsperrenverein und über den Ruhrverband (§ 33 Abs. 1 des preußischen Ruhrtalsperrengesetzes vom 5. Juni 1913 und § 32 Abs. 1 des preußischen Ruhrreinhaltungsgesetzes vom 5. Juni 1913, Preuß. Gesetzsaml. S. 317 und 305) führt in erster Stufe der Oberpräsident der Provinz Westfalen.

Berlin, den 20. April 1943.

Der Generalinspektor für Wasser und Energie

In Vertretung
Schulze-Fielitz

Zwölfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz.

Vom 25. April 1943.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Staatsangehörigkeit kann widerruflich zuerkannt werden. Die Staatsangehörigen auf Widerruf bilden eine besondere Gruppe der Staatsangehörigen.

(2) Außer den Staatsangehörigen gibt es Schutzangehörige des Deutschen Reichs; ein Schutzangehöriger kann nicht zugleich Staatsangehöriger sein.

§ 2

Staatsangehörige auf Widerruf sind diejenigen Personen, denen die Staatsangehörigkeit auf Widerruf durch allgemeine Anordnung oder durch Entscheidung im Einzelfall zuerkannt ist oder zuerkannt wird.

§ 3

Schutzangehörige des Deutschen Reichs sind solche nicht zum deutschen Volk gehörende Einwohner des Deutschen Reichs, denen die Schutzangehörigkeit durch allgemeine Anordnung oder durch Entscheidung im Einzelfall zuerkannt ist oder zuerkannt wird.

§ 4

(1) Juden und Zigeuner können nicht Staatsangehörige werden. Sie können nicht Staatsangehörige auf Widerruf oder Schutzangehörige sein.

(2) Jüdische Mischlinge ersten Grades gelten auch dann als Juden, wenn sie die Staatsangehörigkeit nicht besitzen, aber auf sie die sonstigen Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333) zutreffen.

§ 5

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer ~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 6

Die Verordnung gilt auch im Protektorat Böhmen und Mähren.

Berlin, den 25. April 1943.

Der Reichsminister des Innern

Frick

Verordnung über die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

Vom 25. April 1943.

Auf Grund des § 5 der Zwölften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 268) wird im Einvernehmen mit dem Leiter der Partei-Kanzlei und dem Reichsführer ~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, verordnet:

Erwerb der Staatsangehörigkeit auf Widerruf

§ 1

(1) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Reichsführer ~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, durch allgemeine Anordnung bestimmten Gruppen von Personen die Staatsangehörigkeit auf Widerruf zuerkennen.

(2) Bei der Einbürgerung kann im Einzelfall von der Einbürgerungsbehörde nach vorheriger Zustimmung des Reichsministers des Innern oder der von ihm bezeichneten Stelle bestimmt werden, daß die Einzubürgernden die Staatsangehörigkeit nur auf Widerruf erwerben. Die Widerruflichkeit der Einbürgerung ist auf der Einbürgerungsurkunde zu vermerken.

(3) Der Widerruf der Staatsangehörigkeit ist binnen zehn Jahren zulässig. Wird der Widerruf innerhalb dieser Frist nicht ausgesprochen, so wird mit Ablauf der Frist die unbeschränkte Staatsangehörigkeit erworben.

(4) Der Reichsminister des Innern regelt das Nähere zur Durchführung der in den Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Bestimmungen.

§ 2

(1) Eheliche Kinder von Staatsangehörigen auf Widerruf erwerben durch Geburt die Staats-

angehörigkeit auf Widerruf. Eheliche Kinder, deren einer Elternteil die unbeschränkte Staatsangehörigkeit besitzt, während der andere Staatsangehöriger auf Widerruf ist, erwerben durch Geburt die unbeschränkte Staatsangehörigkeit.

(2) Uneheliche Kinder einer Staatsangehörigen auf Widerruf erwerben vorbehaltlich der Bestimmungen im § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung über die Schutzangehörigkeit des Deutschen Reichs vom 25. April 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 271) durch Geburt die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

(3) Eine nach deutschem Gesetz wirksame Legitimation durch einen Staatsangehörigen auf Widerruf begründet für das Kind die Staatsangehörigkeit auf Widerruf, es sei denn, daß es bereits die unbeschränkte Staatsangehörigkeit besitzt.

(4) Der Reichsminister des Innern oder die von ihm bezeichnete Stelle kann in einzelnen Fällen der in den Abs. 1 bis 3 bezeichneten Art bestimmen, daß das Kind die unbeschränkte Staatsangehörigkeit erlangt; der Leiter der Partei-Kanzlei und der Reichsführer ~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, ist an dieser Entscheidung zu beteiligen.

§ 3

Bei Eheschließung mit einem Staatsangehörigen auf Widerruf behält eine staatsangehörige Frau deutschen Volkstums ihre Staatsangehörigkeit, eine staatsangehörige Frau fremden Volkstums und eine nicht staatsangehörige Frau erwirbt die Staatsangehörigkeit auf Widerruf.